

4. September 2008

## PRESSEMITTEILUNG

### ZWEIJÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG DER RISIKOKONTROLLMASSNAHMEN FÜR KREDITGESCHÄFTE DES EUROSISTEMS

Die EZB prüft in zweijährigem Abstand die Risikokontrollmaßnahmen für die Kreditgeschäfte des Eurosystems. Diese Maßnahmen werden bei Vermögenswerten angewendet, die die Geschäftspartner des Eurosystems als Sicherheiten für Kredite des Eurosystems hinterlegen; dabei handelt es sich um Kredite im Rahmen von Offenmarktgeschäften und der Spitzenrefinanzierungsfazilität bzw. um Innertageskredite für Zahlungsverkehrszwecke (siehe Abschnitt 6.4 der Veröffentlichung „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“, kurz: „Allgemeine Regelungen“<sup>1</sup>).

Der Sicherheitenrahmen des Eurosystems hat sich in den vergangenen Jahren und während der jüngsten Finanzmarkturbulenzen als robust und effizient erwiesen. Insbesondere die Akzeptanz einer breiten Palette von Sicherheiten trägt zur Belastbarkeit der Finanzmärkte im Euroraum bei.

Unter vollständiger Beibehaltung dieser Sicherheitenvielfalt nimmt die EZB nach der alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung einige technische Anpassungen bei den Risikokontrollmaßnahmen für Kreditgeschäfte des Eurosystems vor. Diese werden im Folgenden beschrieben und berücksichtigen unter anderem Verbesserungen des methodischen Rahmens, die Beurteilung von Markt- und Liquiditätsrisikomerkmale notenbankfähiger Sicherheiten, die tatsächliche Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten durch die Geschäftspartner und neue Entwicklungen bei den Finanzinstrumenten.

- 1) Bei den Risikokontrollmaßnahmen, die auf marktfähige Sicherheiten Anwendung finden, wird eine neue Liquiditätskategorie eingeführt (siehe Tabelle 6 der „Allgemeinen Regelungen“). Die neue Kategorie IV setzt sich aus Schuldtiteln von Kreditinstituten (ohne Jumbo-Pfandbriefe und traditionelle Pfandbriefe und

---

<sup>1</sup> [www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/gendoc2006de.pdf](http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/gendoc2006de.pdf)

ähnliche Instrumente) zusammen, die zuvor zur Kategorie III zählten. Die bisherige Kategorie IV wird in Kategorie V umbenannt. Die Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten der verschiedenen Liquiditätskategorien sehen dann wie folgt aus:

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten bei festverzinslichen Wertpapieren und Nullkupon-Anleihen (in %)									
Liquiditätskategorien									
	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV		Kategorie V
Restlaufzeit (Jahre)	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich oder Nullkupon
0-1	0,5	0,5	1	1	1,5	1,5	6,5	6,5	12*
1-3	1,5	1,5	2,5	2,5	3	3	8	8	
3-5	2,5	3	3,5	4	4,5	5	9,5	10	
5-7	3	3,5	4,5	5	5,5	6	10,5	11	
7-10	4	4,5	5,5	6,5	6,5	8	11,5	13	
>10	5,5	8,5	7,5	12	9	15	14	20	

\* Sicherheiten dieser Liquiditätskategorie, für die ein theoretischer Wert (gemäß Abschnitt 6.5 der „Allgemeinen Regelungen“) festgelegt wird, unterliegen einem zusätzlichen Abschlag von 5 %.

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, unterliegen Sicherheiten der neuen Liquiditätskategorie V (ehemals Liquiditätskategorie IV) unabhängig von der Restlaufzeit und Verzinsungsart einem Bewertungsabschlag von 12 %. Dies entspricht der Höhe der Abschläge, die zuvor auf Sicherheiten dieser Liquiditätskategorie mit fester Verzinsung und einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren angewandt wurden. Darüber hinaus werden Sicherheiten dieser Liquiditätskategorie, für die ein theoretischer Wert (gemäß Abschnitt 6.5 der „Allgemeinen Regelungen“) festgelegt wurde, mit einem zusätzlichen Bewertungsabschlag belegt. Dieser wird in Form einer Korrektur von 5 % direkt auf den theoretischen Wert der Sicherheit angewandt, was einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von 4,4 % entspricht.

- 2) Die Definition von „enge Verbindungen“ gemäß Abschnitt 6.2.3 der „Allgemeinen Regelungen“ wird ausgeweitet und umfasst nun auch Situationen, in denen ein Geschäftspartner Asset-Backed Securities als Sicherheiten einreicht, die er (oder jeder Dritte, der mit ihm enge Verbindungen unterhält) unterstützt, indem er eine Währungsabsicherung mit dem Emittenten oder Garanten der Asset-Backed Securities eingeht oder eine Liquiditätsunterstützung von mehr als 20 % des Nominalwerts der Asset-Backed Securities bereitstellt.

- 3) Gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (siehe Abschnitt 6.3 der „Allgemeinen Regelungen“) muss bei einem Vermögenswert, der als Sicherheit zugelassen werden soll, die entsprechende Bonitätsbeurteilung einer externen Ratingagentur (external credit assessment institution - ECAI) auf einem öffentlichen Rating basieren. Im Falle von Asset-Backed Securities müssen die Ratings in einem öffentlich zugänglichen Ratingbericht erläutert werden (entweder in Form eines detaillierten „Pre-Sale Report“ oder eines „New Issue Report“). Dieser Bericht muss eine umfassende Analyse der strukturellen und rechtlichen Aspekte, eine genaue Analyse des Sicherheitenpools, eine Analyse der Transaktionsbeteiligten und aller sonstigen relevanten Besonderheiten der Transaktion enthalten. Außerdem müssen ECAIs mindestens einmal im Quartal Ratingberichte für Asset-Backed Securities veröffentlichen. Diese Berichte müssen eine Aktualisierung der wichtigsten Transaktionsdaten (z. B. Zusammensetzung des Sicherheitenpools, Transaktionsbeteiligte und Kapitalstruktur) sowie Performance-Angaben umfassen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Eurosystem die Möglichkeit hat, die Nutzung bestimmter Vermögenswerte als Sicherheiten für seine Kreditgeschäfte zu beschränken oder auszuschließen (wenn erforderlich auch auf der Ebene einzelner Geschäftspartner), um eine angemessene Risikoabsicherung des Eurosystems gemäß Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu gewährleisten.

Alle beschriebenen Änderungen der Risikokontrollmaßnahmen für Kreditgeschäfte des Eurosystems treten am 1. Februar 2009 in Kraft und werden in die bevorstehende Aktualisierung der „Allgemeinen Regelungen“ einfließen.

**Europäische Zentralbank**  
Direktion Kommunikation  
Abteilung Presse und Information  
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (69) 1344-8304, Fax: +49 (69) 1344-7404  
Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)  
**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**

